

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Unternehmen in der Krise unterstützen – Fuel-switch zügig ermöglichen!

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Schritte die Landesregierung unternommen hat, um Unternehmen den Wechsel von Gas auf Öl oder Kohle (Fuel-switch) schnell und einfach zu ermöglichen, wie dies beim „Krisengipfel Gas – Baden-Württemberg rückt zusammen“ am 25. Juli 2022 in einer gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und verschiedener Verbände vereinbart wurde;
2. welche konkreten Schritte die Landesregierung unternommen hat, um dafür Sorge zu tragen, dass die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmegenehmigungen für den Wechsel von Unternehmen von Gas auf Öl oder Kohle prioritär und möglichst unbürokratisch bearbeiten, wie dies in oben genannter Erklärung vereinbart wurde;
3. wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Stichtag 15. Oktober 2022 bei welcher unteren Verwaltungsbehörde vorlagen;
4. auf welche Branchen und Unternehmensgrößen sich diese Anträge verteilen;
5. wie viele dieser Anträge genehmigt bzw. abgelehnt bzw. noch nicht beschieden wurden (unter Angabe der Branchen, Unternehmensgrößen und unterer Verwaltungsbehörde);
6. wie lange die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Ausnahmegenehmigung ist;

7. ob es nach Kenntnis der Landesregierung Pläne von Unternehmen für den Wechsel von Gas auf Flüssiggas gab bzw. gibt und inwieweit diese Pläne unter Erteilung von ggf. erforderlichen Genehmigungen umgesetzt werden können;
8. wer innerhalb der Landesregierung für die rasche Ermöglichung von sogenannten Fuel-switch-Verfahren von Unternehmen verantwortlich zeichnet;
9. welche weiteren Stellen innerhalb der Landesregierung mit der raschen Ermöglichung von Fuel-switch-Verfahren von Unternehmen befasst sind;
10. welche konkreten Schritte die Landesregierung bis wann unternehmen wird, um mögliche Interessenkonflikte innerhalb der Landesregierung auszuräumen und den Fuel-switch von Betrieben rasch zu ermöglichen.

17.10.2022

Dr. Weirauch, Wahl, Dr. Fulst-Blei, Gruber, Rolland SPD

Begründung

Viele Unternehmen im Land erwägen vor dem Hintergrund der aktuellen Krise bei der Energieversorgung einen sogenannten Fuel-switch, also den Wechsel von Gas auf Öl oder Kohle. Beim „Krisengipfel Gas“ am 25. Juli 2022 haben die Landesregierung und die beteiligten Verbände hierzu eine Vereinbarung getroffen, die darauf abzielt, entsprechende Genehmigungen rasch zu erteilen. In der Realität scheint sich nun zu zeigen, dass die Landesregierung und allen voran die Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut nicht in der Lage sind, tatsächlich rasch die Voraussetzungen für einen Fuel-switch zu schaffen. Die Wirtschaft und maßgebliche Verbände beklagen bereits öffentlich, dass von Seiten der Landesregierung nichts passiere.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. November 2022 Nr. UM4-0141.5-12/19/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. Welche konkreten Schritte die Landesregierung unternommen hat, um Unternehmen den Wechsel von Gas auf Öl oder Kohle (Fuel-switch) schnell und einfach zu ermöglichen, wie dies beim „Krisengipfel Gas – Baden-Württemberg rückt zusammen“ am 25. Juli 2022 in einer gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und verschiedener Verbände vereinbart wurde?*

Die Landesregierung hat die Anliegen und Herausforderungen, die im Zusammenhang mit dem Fuel-Switch stehen, bei verschiedenen Gesprächsformaten gegenüber dem Bund adressiert und die entsprechenden Bundesratsverfahren unter-

stützt und sich vehement für Verfahrenserleichterungen für die Unternehmen angesichts der angespannten Versorgungslage auf dem Gasmarkt eingesetzt.

Entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und von Verbänden anlässlich des „Krisengipfel Gas“ am 25. Juli 2022 sind die unteren Verwaltungsbehörden gehalten, Verfahren prioritär und möglichst unbürokratisch zu bearbeiten, um Unternehmen den Wechsel von Gas auf andere Brennstoffe (Fuel-Switch) schnell und einfach zu ermöglichen. Damit sind insbesondere Unternehmen adressiert, die einen hohen Energiebedarf haben, um Strom und/oder (Prozess-)Wärme zu erzeugen. Eine Vielzahl solcher Unternehmen unterfällt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsregime und der damit verbundenen Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG.

Bereits im Frühjahr 2022 hat die Landesregierung daher im Immissionsschutz auf Fachebene und im Rahmen der Gremienarbeit (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft [LAI] und deren Unterausschüsse AISV und RUV) rechtlich einwandfreie Vorgaben durch den Bund gefordert, um den Unternehmen unter anderem einen zügigen Brennstoffwechsel (Fuel-Switch) in der Gasmangellage zu ermöglichen.

In der Folge sind am 12. Juli 2022 die §§ 31a – d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Kraft getreten. Durch diese Vorschriften werden zeitlich befristete Abweichungen von Emissionsgrenzwerten der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) ermöglicht, wenn aufgrund einer Mangellage eine Brennstoffumstellung in den Betrieben erfolgt oder sich die Qualität des eingesetzten Brennstoffs verschlechtert hat.

Die Landesregierung hat die neuen Regelungen begrüßt, zugleich aber auf Fachebene, im Rahmen der Gremienarbeit und mit Schreiben bereits am 26. Juli 2022 an die zuständige Staatssekretärin beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) weitere dringend notwendige Änderungen immissionsschutzrechtlicher Vorschriften gefordert.

Vor diesem Hintergrund fand Ende Juli die Auftaktsitzung der Bund-Länder Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft (AG) „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ statt. Das Umweltministerium ist in dieser Arbeitsgemeinschaft vertreten. Ziel der Bund-Länder Ad-hoc-AG ist es, den Änderungsbedarf immissionsschutzrechtlicher Vorschriften zu eruieren, Änderungsvorschläge zu erarbeiten und Vollzugshinweise zur Unterstützung der Immissionsschutzbehörden zu erstellen. Die Bund-Länder Ad-hoc-AG tagt in regelmäßigen Abständen.

Die in der Ad-hoc-AG „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ – unter anderem auf Initiative des Umweltministeriums – erarbeiteten Änderungsvorschläge immissionsschutzrechtlicher Vorschriften haben Eingang in die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften gefunden.

Am 26. Oktober 2022 ist das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des BImSchG in Kraft getreten (BGBl. S. 1792). Des Weiteren sind am selben Tag Änderungen der 4. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BGBl. 1799), Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (BGBl. S. 1800) und Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotorenanlagen (BGBl. S. 1801) in Kraft getreten.

Durch die neuen Regelungen werden unter anderem Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verfahren für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gasmangellage geschaffen. Beispielsweise wird auf Initiative der Landesregierung hin erstmalig der vorzeitige Beginn des Betriebs ermöglicht und zwar auch dann, wenn die Antragsunterlagen nicht vollständig vorliegen, jedoch ausreichend sind, um eine positive Prognose über die Genehmigungsfähigkeit treffen zu können. Des Weiteren gelten verkürzte Fristen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und bei der Errichtung von Flüssiggastanks bis 200 Tonnen ist unter bestimmten Voraussetzungen ein vereinfachtes Verfahren ausreichend.

Im Rahmen der Bund-Länder Ad-hoc-AG hat das Umweltministerium auch an der Erstellung der Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ mitgewirkt. Die Vollzugshinweise sollen die Immissionsschutzbehörden bei der Anwendung der neuen Vorschriften unterstützen und so eine zügige Bearbeitung von Anträgen ermöglichen. Die Vollzugshinweise werden regelmäßig aktualisiert.

Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wärme- oder Stromerzeugung unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Schwellenwerte sind im Regelfall verfahrensfrei im Sinne des § 50 Landesbauordnung (LBO). In Einzelfällen kann ein baurechtliches Genehmigungserfordernis bei Behältern für wassergefährdende Stoffe mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 10 m³ bestehen.

Auch in den weiteren betroffenen Bereichen hat sich die Landesregierung intensiv und engagiert für eine Verfahrensbeschleunigung eingesetzt. So hat das Umweltministerium im Sommer an der Erstellung der „Brennstoffwechsel-Gasmangelverordnung“ (BG-V) des BMUV aktiv mitgewirkt im Hinblick auf eine vollzugstaugliche und damit schnell umsetzbare Regelung über Verfahrensbeschleunigungen und Erleichterungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Durch die BG-V, die ebenfalls am 26. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, sind insbesondere behördliche Vorkontrollen wie Anzeigen oder Eignungsfeststellungen ausgesetzt, eine (prioritäre) Bearbeitung durch die Wasserbehörden somit nicht mehr erforderlich.

Das geänderte Energiesicherungsgesetz (EnSiG) ermöglicht durch den neuen § 30a eine Beschleunigung des Fuel-Switchs durch Erleichterungen beim (Änderungs-) Erlaubnisverfahren nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). So kann das Verfahren auch erst nach Durchführung des Brennstoffwechsels durchgeführt werden. Das Umweltministerium ist Mitglied im Ländergremium zur BetrSichV, das den entsprechenden Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes“ diskutiert hat.

Die Landesregierung steht zudem u. a. im Austausch mit Unternehmen der Energiewirtschaft zu Aspekten des Brennstoffwechsels. Die Landesregierung hat sich in verschiedenen Gremien auf Bundesebene für die Ermöglichung schneller Umstellungen von Gas auf andere Brennstoffe eingesetzt. Dies geschah beispielsweise im Rahmen des Beschlusses „Aus der Krise zu neuer Stärke“ der Energieministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder beim Energieministertreffen am 14. September 2022.

2. Welche konkreten Schritte die Landesregierung unternommen hat, um dafür Sorge zu tragen, dass die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmegenehmigungen für den Wechsel von Unternehmen von Gas auf Öl oder Kohle prioritär und möglichst unbürokratisch bearbeiten, wie dies in oben genannter Erklärung vereinbart wurde?

Im Bereich des Immissionsschutzes hat das Umweltministerium Anfang Juli im Rahmen der Dienstbesprechung Immissionsschutz mit den Regierungspräsidien den aktuellen Handlungsbedarf in der Gasmangellage diskutiert und auf die Wichtigkeit zügiger Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel nachdrücklich hingewiesen. Auch im Bereich der wassergefährdenden Stoffe wurden die nachgeordneten Behörden beim Vollzugsforum am 13. Juli 2022 über die besondere Situation Gasmangellage informiert. Mit Schreiben vom 18. Juli 2022 hat das Umweltministerium die Immissionsschutzbehörden über die am 12. Juli 2022 in Kraft getretenen Neuregelungen (§§ 31a – d BImSchG) informiert. Dabei wurden die Immissionsschutzbehörden darum gebeten, Anzeige- bzw. Änderungsgenehmigungsanträge im Zusammenhang mit der Gasmangellage beschleunigt und möglichst prioritär zu bearbeiten und dabei die bestehenden Vorschriften und die neuen Regelungen soweit rechtlich möglich zu nutzen.

Seit Anfang August findet im Bereich des Immissionsschutzes ein regelmäßiger Austausch (ca. 14-tägiger Turnus) mit den Regierungspräsidien und der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu den aktuellen Vollzugsproblemen und Rechtsänderungen statt. Im Rahmen dieses Austauschs werden auch

Wege aufgezeigt, wie unter Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Gasmangellage effektiv gestaltet werden können. Anfang September 2022 hat die Landesregierung eine spezielle Themenseite zur Gasmangellage im Intranet der Gewerbeaufsicht zur Unterstützung der Immissionsschutzbehörden eingerichtet.

Mitte September 2022 fand für die Immissionsschutzbehörden eine zweitägige Veranstaltung „Vollzugsforum Immissionsschutz“ mit dem Schwerpunkt Gasmangellage statt. Auch im Rahmen dieser Veranstaltung wurde die Immissionsschutzbehörden gebeten, Anträge für Maßnahmen im Zusammenhang der Gasmangellage möglichst prioritär zu bearbeiten.

Anfang Oktober 2022 wurde eine digitale Austauschplattform geschaffen, die für die Immissionsschutzbehörden eine schnelle und einfache Erkenntnisquelle bei gleichartigen Anträgen bietet. Am 17. und 18. Oktober 2022 hat die Landesregierung jeweils eine Informationsveranstaltung zum Thema „Gasmangellage – Neue rechtliche Entwicklungen“ durchgeführt. An den Veranstaltungen haben insgesamt ca. 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Immissionsschutzbehörden teilgenommen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden über die bereits in Kraft getretenen und geplanten Änderungen relevanter Vorschriften des Immissionsschutz-, Wasser- und Betriebssicherheitsrechts informiert. In diesem Rahmen wurde auch auf die Neuregelungen zur Verfahrensbeschleunigung eingegangen. Zudem wurden die Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) und die Themenseite „Gasmangellage“ im Intranet der Gewerbeaufsicht sowie die Austauschplattform vorgestellt.

Bis Mitte November 2022 ist ein weiteres Vollzugsschreiben an die Immissionsschutzbehörden geplant. Dabei sollen die Immissionsschutzbehörden über die weiteren Neuregelungen (§§ 31e ff. BImSchG sowie über Änderungen der 4. BImSchV, 30. BImSchV und 44. BImSchV) informiert und zugleich gebeten werden, die neuen Vorschriften der Verfahrensbeschleunigung soweit rechtlich möglich zu nutzen.

3. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Stichtag 15. Oktober 2022 bei welcher unteren Verwaltungsbehörde vorlagen?

Nach den verfügbaren Informationen lagen zum 15. Oktober 2022 insgesamt 26 immissionsschutzrechtliche Anträge zum Fuel-Switch vor. 12 der 26 Anträge sind bei den Regierungspräsidien eingegangen, 14 bei den Stadt- und Landkreisen. In allen vier Regierungsbezirken gibt es Anträge, wobei der derzeitige Schwerpunkt in den Regierungsbezirken Stuttgart und Karlsruhe liegt. Darüber hinaus sind momentan bei 15 Betrieben unmittelbare Vorbereitungen für eine Antragsstellung bekannt. Hinzu kommen möglicherweise baurechtliche Verfahren. Die Regierungspräsidien haben hierzu mitgeteilt, dass ihnen keine Fälle bekannt sind, bei denen ein baurechtliches Genehmigungserfordernis aufgetreten wäre. Von einer Abfrage bei den unteren Baurechtsbehörden hat die Landesregierung abgesehen, da die Ermittlung und Zusammenstellung möglicher Einzelfällen nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu realisieren wäre.

4. Auf welche Branchen und Unternehmungsgrößen sich diese Anträge verteilen?

Die Anträge verteilen sich auf zwei Anträge von Kleinbetrieben (bis 19 Beschäftigte), 15 von Mittelbetrieben (20 bis 499 MA) und neun von Großbetrieben (ab 500 MA). Die Anträge kommen aus diversen Branchen, wobei die häufigsten von Betrieben aus den Branchen Chemie, Versorgung (je 5 Anträge), Fahrzeugbau (4), Nahrungs- und Genussmittel und Metallverarbeitung (je 3) kamen.

5. *Wie viele dieser Anträge genehmigt bzw. abgelehnt bzw. noch nicht beschieden wurden (unter Angabe der Branchen, Unternehmensgrößen und unterer Verwaltungsbehörde)?*

22 der 26 Anträge sind positiv beschieden, die weiteren vier sind offen, wobei einer unmittelbar vor der Verbescheidung steht. Ablehnungen sind nicht bekannt. Bei den vier offenen Anträgen handelt es sich um Mittelbetriebe, je einer aus den Branchen Versorgung, Chemische Betriebe, Metallverarbeitung und Nahrungs- und Genussmittel.

6. *Wie lange die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Ausnahmegenehmigung ist?*

Der Mittelwert der Bearbeitungsdauer der ergangenen Bescheide beträgt 33,6 Tage, der Median 27,5 Tage. Die Spanne reicht von 4 bis 83 Tagen. Durch die neu geschaffenen Regelungen im Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Wasserrecht wird mit einer Beschleunigung der durchschnittlichen Verfahrensdauer gerechnet.

7. *Ob es nach Kenntnis der Landesregierung Pläne von Unternehmen für den Wechsel von Gas auf Flüssiggas gab bzw. gibt und inwieweit diese Pläne unter Erteilung von ggf. erforderlichen Genehmigungen umgesetzt werden können?*

Den Landratsämtern und Regierungspräsidien liegen Anfragen einiger Betreiber bzgl. eines geplanten Fuel-Switch von Erdgas zu Flüssiggas oder einer Ergänzung der Energieversorgung um Flüssiggas vor und es gibt Gespräche hierzu. Unter den oben genannten Fuel-Switch-Verfahren sind sieben Anträge für einen Wechsel von Erdgas auf Flüssiggas enthalten.

Mit den oben benannten Rechtsänderungen des BImSchG und weiterer Rechtsvorschriften können die Genehmigungsbehörden nach der derzeitigen Einschätzung angemessen auf die Gasmangellage reagieren und zügige Lösungen für einen Fuel-Switch ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, dass die Unternehmen frühzeitig auf die Vollzugsbehörden zugehen, um anstehende Projekte zu avisieren und sich ergebende notwendige Anforderungen zu besprechen.

8. *Wer innerhalb der Landesregierung für die rasche Ermöglichung von sogenannten Fuel-switch-Verfahren von Unternehmen verantwortlich zeichnet?*

Die Landesregierung ist sich einig, dass alles unternommen werden muss, um den Fuel-Switch in dieser Ausnahmesituation zu ermöglichen. Es besteht auch Einigkeit, dass trotz des dringenden Bedürfnisses nach schneller Brennstoffumstellung die Verfahren rechtssicher durchzuführen sind und weiterhin ein hoher Schutz für Mensch und Umwelt gewährleistet sein muss. Entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten finden in allen betroffenen Bereichen Bestrebungen zur raschen Ermöglichung von Fuel-Switch statt.

9. *Welche weiteren Stellen innerhalb der Landesregierung mit der raschen Ermöglichung von Fuel-switch-Verfahren von Unternehmen befasst sind?*

Die unteren Immissionsschutzbehörden in Stadt- und Landkreisen und höheren Immissionsschutzbehörden in den Regierungsbezirken bearbeiten die eingegangenen Anträge, über die nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zu entscheiden ist. Sie befassen sich neben den Emissionen und Immissionen auch mit der Betriebssicherheit der beantragten Anlagen. Zudem werden sie in baurechtlichen Verfahren gehört.

Die unteren und höheren Wasserbehörden sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und somit für Fragen der Öllagerung zuständig. Sofern nach BG-V überhaupt noch erforderlich, führen sie Eignungsfeststellungen durch und nehmen Anzeigen entgegen. Außerdem werden sie im Rahmen von bau- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt.

Die unteren Baurechtsbehörden werden in immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit baurechtlichen Änderungen gehört und sind verfahrensführend, wenn sich genehmigungsbedürftige bauliche Veränderungen ergeben, jedoch kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis vorliegt.

Weitere Behörden, wie der Brandschutz oder Naturschutz, werden als Träger öffentlicher Belange in den Verfahren beteiligt.

10. Welche konkreten Schritte die Landesregierung bis wann unternehmen wird, um mögliche Interessenkonflikte innerhalb der Landesregierung auszuräumen und den Fuel-switch von Betrieben rasch zu ermöglichen?

Mögliche Interessenskonflikte innerhalb der Landesregierung sind nicht vorhanden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft